

ARBEITSGEMEINSCHAFT DER KOMMUNALEN LANDESVERBÄNDE



(federführend 2022)



Städtebund Schleswig-Holstein | Reventlouallee 6 | 24105 Kiel

Sozialausschuss
des Schleswig-Holsteinischen Landtags
Vorsitzende
Frau Katja Rathje-Hoffmann
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Telefon: 0431 570050-30
Telefax: 0431 570050-35
E-Mail: info@staedteverband-sh.de

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/516

Per Mail: sozialausschuss@landtag.ltsh.de

Unser Zeichen: 51.51.33 a mx-ka
(bei Antwort bitte angeben)

Datum: 13. Dezember 2022

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes
Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 20/395 sowie
Änderungsantrag der Fraktionen von CDU und Bündnis 90/Die Grünen zu Drucksache
20/395 Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes, Um-
druck 20/475**

Sehr geehrte Frau Rathje-Hoffmann,
sehr geehrte Damen und Herren,

für die Möglichkeit einer Stellungnahme zu dem o.g. Gesetzentwurf sowie zu dem Änderungsantrag zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes (KiTaG) danken wir.

Bevor wir zu den inhaltlichen Regelungen Stellung beziehen, erlauben wir uns darauf hinzuweisen, dass mit dem gewählten Verfahren einer sog. Formulierungshilfe durch die Landesregierung für die Änderung des KiTaG, die Beteiligungsrechte der Kommunalen Landesverbände auf der Grundlage der Vereinbarung zwischen Land und Kommunalen Landesverbänden ausgehebelt werden. Wir begrüßen umso mehr, dass wir im parlamentarischen Verfahren die Möglichkeit einer Stellungnahme erhalten.

1. Drucksache 20/395 – Artikel 1

Zu Nummer 2. Änderung § 7 KiTaG – Soziale Ermäßigung:

Mit 15 Mio. Euro aus dem Härtefallfonds des 8-Punkte-Entlastungspakets der Landesregierung soll der Einsatz des Einkommens über der gesetzlichen Einkommensgrenze verringert werden, um so sicherzustellen, dass die Teilhabe an frühkindlicher Bildung aufgrund gestiegener

Energiepreise nicht eingeschränkt werden muss. Der Kreis der begünstigten Familien soll damit erheblich ausgeweitet werden und bereits begünstigte Familien noch weiter entlasten.

Eine Entlastung der Eltern wird grundsätzlich auch aus kommunaler Sicht begrüßt, da die Kosten hierfür vollständig vom Land übernommen werden. Gleichwohl sehen wir in der Umsetzung dieser Regelung einige Schwierigkeiten. Zum einen soll diese Regelung für einen Zeitraum vom 01. Januar 2023 bis zum 30. Juni 2023 gelten und damit enden, bevor das Kitajahr zu Ende ist. In der Praxis bedeutet dies, dass neben einer Neuberechnung der bestehenden Ermäßigungsbescheide zum 01. Januar 2023 eine weitere Neuberechnung zum 01. Juli 2023 bis zum Ende des Kitajahres erfolgen muss und sodann mit Beginn des neuen Kitajahres eine weitere Berechnung, jeweils mit Bescheiderteilung. Damit sorgt die Maßnahme für einen erheblichen Mehraufwand in den Kommunalverwaltungen.

Wir halten es daher zumindest für erforderlich, die vorgesehene Neuregelung bis zum Ende des Kitajahres zu verlängern.

Darüber hinaus ist die Wechselwirkung mit dem ebenfalls zum 01. Januar 2023 in Kraft tretenden Wohngeld-Plus-Gesetz zu betrachten. Gemäß § 7 Abs. 2 KiTaG sind „...Elternbeiträge nicht zuzumuten, wenn Eltern des Kindes Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten...“.

Da mit einer Vielzahl von neuen Wohngeldberechtigten zu rechnen ist, und dieser Antrag zur Vermeidung von Doppelarbeit in den Verwaltungen möglichst vor der Beantragung einer sozialen Ermäßigung von Elternbeiträgen nach § 7 KiTaG beschieden werden sollte, ist gerade zu Beginn des Jahres 2023 mit einem größeren Bearbeitungsstau in den Verwaltungen zu rechnen. Denn die Aufstockung von personellen Ressourcen in den Verwaltungen kann nicht umgehend erfolgen.

Wir erwarten daher von der Landesregierung eine zeitnahe Kommunikation gegenüber den Eltern, dass bei der Umsetzung der vorgesehenen Neuregelung des § 7 Abs. 3 KiTaG Wartezeiten entstehen werden, die auf die Umsetzung von kurzfristig erlassener Bundes- (WohngeldG) und Landesgesetzgebung (KiTaG) zurückzuführen ist. Daneben bedarf es auch für die kommunalen Behörden eines Leitfadens, der aufzeigt, wie sich die beiden Entlastungsstatbestände in der operativen Umsetzung zueinander verhalten.

Weiterhin regen wir an, aus dem 8-Punkte-Entlastungspaket der Landesregierung Mittel aus dem Punkt 1 „Beratungsprogrammoffensive für alle Altersgruppen für die Sicherstellung und den Ausbau von Energie- sowie Sozialleistungs- und Schuldnerberatungen“ den Kommunen für eine Beratung der Wohngeldberechtigten und Eltern von Kita-Kindern zur Verfügung zu stellen, um so Prozesse der zu beantragenden Leistungen optimal steuern zu können.

Zu Nummer 3. Änderung § 38 KiTaG – Sachkostensteigerung und Energiezuschlag

Wir begrüßen die Erhöhung des Sachkostenbasiswertes sowie des Sachkostenzuschlags um die Berücksichtigung eines Inflationszuschlags im Regelsystem der Kita-Finanzierung (SQKM), denn ohne diese Anpassung wäre es allein die Standortgemeinde, die im Rahmen der Defizitfinanzierung für die inflationsbedingten Mehrausgaben der Einrichtungen aufkommen müsste. So trägt das Land einen Finanzierungsanteil von rd. 5,0 Mio. Euro und die Wohnortgemeinden einen Finanzierungsanteil von rd. 3,0 Mio. Euro.

Nicht nachvollziehbar ist für uns, dass der Energiekostenzuschlag ausschließlich für das Jahr 2023 gewährt wird und nach der Finanzierungssystematik die jährliche Steigerung von 2,0 % für das Jahr 2024 auf dem Grundwert für 2023 aufsetzen wird. Dies wird in der Umsetzung eine absolute Verminderung der Sachkosten in 2024 bedeuten.

Wir regen an, den Sachkostenwert für 2023 ergänzt um den Energiekostenzuschlag als Grundlage für die Sachkostensteigerung ab 2024 zu berücksichtigen.

Zu Nummer 7: Änderung § 57 KiTaG – „Helfende Hände“

Die möglichst umgehende Unterstützung der pädagogischen Fachkräfte in den Einrichtungen wird grundsätzlich unterstützt. Dabei ist allerdings festzustellen, dass ein Einsatz dieser „Nicht-Fachkräfte“ nicht die dringend erforderliche Fachkräfte-Initiative sowie die Umsetzung weiterer Maßnahmen wie beispielsweise die Ausweitung der bezahlten Ausbildung (PiA Kräfte), ersetzen kann.

Eine Übersicht des Fachministeriums mit Stand November 2022 (**Anlage**) zeigt auf, dass in lediglich 294 Gruppen der mehr als 1.800 Einrichtungen in Schleswig-Holstein eine Ausnahmegenehmigung nach § 57 Abs. 3 Nr. 4 KiTaG erteilt wurde. Und nur bei Vorliegen dieser Ausnahmegenehmigung ist der Einsatz von fachfremden Unterstützungskräften (Helfende Hände) möglich. Das zeigt mehr als deutlich auf, dass eine flächendeckende Unterstützung der Fachkräfte, die sicherlich in den meisten Einrichtungen dringend erwünscht wäre, mit dieser Regelung nicht erfolgen wird. Der gute Ansatz einer schnellen Unterstützung der pädagogischen Fachkräfte wird aus finanziellen Gründen beschränkt auf ganz wenige Gruppen, in denen bereits großer Personalmangel besteht – und gerade im ländlichen Raum wird die Maßnahme insofern ohne jede Wirkung bleiben.

Hinzuweisen ist zudem auf die seitens der Landesregierung gewählte Finanzierungslogik der helfenden Hände. Sie sollen aus Mitteln finanziert werden, die beim örtlichen Träger im Falle eines abgesenkten Fachkräfteschlüssels verbleiben. Damit erfolgt die Finanzierung zwar im SQKM und damit grundsätzlich sachgerecht. Indes bestand bislang Einigkeit, dass diese Mittel jedenfalls bis zum Abschluss der Evaluation der Kita-Reform beim örtlichen Träger verbleiben sollen, weil es bei den Gruppenfördersätzen sowohl die örtlichen Träger belastende Effekte (Pro-Kind-Förderung des Landes bei nicht ausgelasteten Plätzen) als auch entlastende (z. B. Möglichkeit, Gruppe bis 22 Kinder zu besetzen) Faktoren gibt und die Gesamtauswirkungen noch nicht absehbar sind. Diese Rücksicht auf die örtlichen Träger ist nun nicht mehr vollständig gewährleistet. Durch den Rückgriff auf diese Mittel wählt die Landesmittel einen für sich kostenneutralen Weg, der – wie beschrieben – voraussichtlich ohne großen Erfolg bleiben wird.

Ebenfalls ist nicht geregelt, wie der Übergang vom Zustand der „Ausnahmegenehmigung“, in der Helfende Hände eingesetzt werden, nach Wiederbesetzung der vakanten Fachkraftstelle erfolgt. Sollen die fachfremden Unterstützungskräfte umgehend (unter Wahrung von Kündigungsfristen) entlassen werden? Wer trägt die Kosten für diese Übergangszeit mit einer personellen „Doppelbesetzung“? Die Chance, mit diesem Vorgehen „potentielle Fachkräfte zu gewinnen, die je nach beruflicher Qualifikation und Möglichkeiten der pädagogischen Weiterqualifizierung perspektivisch als Zweitkräfte gewonnen werden können“ (Zitat aus der Landesstrategie zur Fachkräftesicherung und-gewinnung in der frühkindlichen Bildung und Betreuung (Personalerfüllungsfonds)) ist aus unserer Sicht jedenfalls nicht sehr groß.

Wir regen an, diese Unterstützung allen Kita-Einrichtungen zu ermöglichen und die dafür anfallenden Kosten, die über die vorgesehene Finanzierung aus dem SQKM hinausgehen, aus Landesmitteln zu finanzieren.

Das würde auch die realistische Chance eröffnen, potentielle Fachkräfte zu gewinnen, wie im Personalerfüllungsfonds ausgeführt.

Zu Nummer 9: § 61 KiTaG (neu) – Nachzahlung Tarifumsetzung SuE

Mit dem neu einzufügenden § 61 KiTaG erfolgt eine Nachzahlung für die Tarifeinigung der TVöD Tarifrunde für den Sozial und Erziehungsdienst (SuE) vom 18.05.2022, die zum 01.07.2022 in der Finanzierung der pädagogischen Fachkräfte von den Anstellungsträgern bereits umgesetzt ist.

Für die Zuordnung dieser erst in 2023 erfolgenden Zahlung zu den Ausgaben für 2022 ist es wichtig, diese im SQKM gesondert auszuweisen.

Wir erwarten allerdings, dass in Anerkennung der gemeinsamen Finanzierungsverantwortung von Land und Kommunen diese Tarifeinigung auch laufend ab 2023 in das SQKM eingespeist wird, also auch anteilig vom Land mitfinanziert wird.

Dies kann durch eine Änderung des § 37 Abs. 1 KiTaG erfolgen, der derzeit auf den Tarifvertrag vom 25. Oktober 2020 verweist, also jegliche danach erfolgte Tarifeinigung nicht berücksichtigt. Nur durch einen Verweis auf den aktuellen Tarifvertrag TVöD SuE wird sichergestellt, dass ohne eine ständige Änderung des KiTaG auch künftig Tarifsteigerungen im Finanzierungssystem Niederschlag finden und Anstellungsträger nicht in Vorleistung treten müssen.

2. Umdruck 20/475 zur Änderung Drucksache 20/395 – Artikel 1

Zu Nummer 2. – (Neue Nummer 3.) - Änderung des § 16 KiTaG – Sprachkitas

Wir begrüßen sehr, dass die Landesregierung das auslaufende Bundesprogramm „Sprach-Kitas“ mit Finanzmitteln des Landes ab 01. Juli 2023 fortführen wird.

Begrüßt hätten wir nicht nur die inhaltliche Fortsetzung dieser wichtigen Förderung, sondern insbesondere auch eine operative Umsetzung wie beim Bundesprogramm, die bislang direkt vom Kita-Träger über ein sehr einfaches online Verfahren erfolgt ist. Weder die Standortgemeinden noch die örtlichen Träger waren in dieses Verfahren eingebunden.

Das jetzt vorgesehene Verfahren bindet intensiv die Standortgemeinden ein, die im Übergangszeitraum bis Ende 2024 als Antragsteller gegenüber dem Ministerium auftreten, den Anerkennungsbescheid entgegennehmen und an einer Evaluation, dem Monitoring und der Öffentlichkeitsarbeit des Ministeriums mitwirken müssen. Auch wenn hierzu weder im Gesetzentwurf noch in der Begründung Näheres geregelt ist, bedeutet dies einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand für die Standortgemeinden. Darüber hinaus sind die Finanzierungsvereinbarungen mit den Sprach-Kitas von den Standortgemeinden anzupassen, um die in den Gruppenfördersätzen enthaltenen Zuschläge weiterzuleiten. Daher sollten wie bisher die Einrichtungsträger Antragsteller sein, für den Antrag ist wegen der Eigenanteile die Zustimmung der Standortgemeinde einzuholen.

Die Antragsstellung muss bis zum 31. März 2023 erfolgen, wobei in der Begründung das Datum 28. April 2023 genannt ist. Dies wäre noch aufzuklären.

Zu Nummer 2. – (Neue Nummer 5.) - Änderung des § 36 KiTaG – Förderung Sprachkitas

Der Begründung ist zu entnehmen, dass die Überprüfung der Voraussetzung für die Zahlung des monatlichen Zuschlags, nämlich die tatsächliche Beschäftigung einer Sprachfachkraft im gesamten Monat, durch die Qualitätsaufsicht des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach § 35 Abs. 1 KiTaG erfolgt.

Unabhängig davon, dass dies eine neue Aufgabe innerhalb der Qualitätsprüfung darstellen würde, stellt sich hier die grundsätzliche Frage, ob eine ergänzende Förderung des Landes nach § 16 KiTaG im Rahmen einer Qualitätsprüfung zu überprüfen und ggfls. zu sanktionieren wäre, insbesondere da dies lediglich der Begründung zum Gesetzentwurf zu entnehmen ist.

Zu Nummer 4. – (Neue Nummer 9.) - Änderung des § 52 KiTaG – Erstattungen der Förderung für Sprachkitas

Neben der Belastung der Standortgemeinden bei der Umsetzung dieser Förderung, erfolgt durch die Refinanzierung der kommunalen Aufwendungen über eine Spitzabrechnung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe – auch abseits der erweiterten Qualitätsaufsicht – bei diesen eine Mehrbelastung. Einen entsprechenden Ausgleich sieht der Gesetzentwurf an keiner Stelle vor.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Marion Marx
Stellv. Geschäftsführerin

Ausnahmegenehmigungen nach § 57 Abs. 3 Nr. 4 KiTaG

Stand: November 2022

Örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe	Anzahl Gruppen
Kreis Herzogtum Lauenburg	1
Kindergartengruppe (mit Ausnahmegenehmigung FK-Schlüssel 1,75)	1
Kreis Nordfriesland	2
Kindergartengruppe (mit Ausnahmegenehmigung FK-Schlüssel 1,75)	2
Kreis Ostholstein	2
Kindergartengruppe (mit Ausnahmegenehmigung FK-Schlüssel 1,5)	2
Kreis Plön	7
Kindergartengruppe (mit Ausnahmegenehmigung FK-Schlüssel 1,5)	7
Kreis Rendsburg-Eckernförde	9
Kindergartengruppe (mit Ausnahmegenehmigung FK-Schlüssel 1,5)	8
Kindergartengruppe (mit Ausnahmegenehmigung FK-Schlüssel 1,75)	1
Kreis Segeberg	53
Hortgruppe (mit Ausnahmegenehmigung FK-Schlüssel 1,5)	26
Hortgruppe (mit Ausnahmegenehmigung FK-Schlüssel 1,75)	1
Kindergartengruppe (mit Ausnahmegenehmigung FK-Schlüssel 1,5)	23
Kindergartengruppe (mit Ausnahmegenehmigung FK-Schlüssel 1,75)	3
Kreis Steinburg	2
Kindergartengruppe (mit Ausnahmegenehmigung FK-Schlüssel 1,5)	2
Kreis Stormarn	36
Hortgruppe (mit Ausnahmegenehmigung FK-Schlüssel 1,5)	1
Kindergartengruppe (mit Ausnahmegenehmigung FK-Schlüssel 1,5)	34
Kindergartengruppe (mit Ausnahmegenehmigung FK-Schlüssel 1,75)	1
Stadt Kiel	182
Hortgruppe (mit Ausnahmegenehmigung FK-Schlüssel 1,5)	8
Kinderg.-/Hortgruppe (mit Ausnahmegenehmigung FK-Schlüssel 1,5)	2
Kindergartengruppe (mit Ausnahmegenehmigung FK-Schlüssel 1,5)	171
Kindergartengruppe (mit Ausnahmegenehmigung FK-Schlüssel 1,75)	1
Gesamtergebnis	294